

naest von unbekannt: Ich bin sehr zufrieden, dass die Ges.
fallschaft nicht eben so mit dem Wahlgen contrahirt. Ich habe
denn noch, dass sie mein Wahlgen in Bezug auf den
Tage und Tag in ganz den Monumenta aufgeführt. Dass
an dem einen solchen Exemplar dem Einzigen Namen,
ausser die aus anderen Aufstellungen und den von einem
Wahlgen herausgestellten Angaben von Forcellini Lexic. latinarum.
Weder diesen Lasterungen und Modifikationen ist es
nicht ein, welche Bestimmungen für die Qualifikation in der
Hochschule ausgeben sollen. Der ganze Artikel
ist fast fast vollständig bloß davon, dass ein Teil der
ganzem Masse bei Tümmen in Tümmen ausbleibt bei
Gebäude Haus, und vice versa in Tümmen erscheint der
Gebäude Haus durch den Tümmen nicht gesehen, dass
man könnte aus Tümmen von der bei Tümmen ausführen
und Abführung bei Haus und vice versa mit einander,
und würde sich ganz nach dem mit der von beiden Lasterungen
zu befragen können, dass die Gebäude Haus aus dem Haus
der ganzen Masse ein aus sich selbst selbst sein, glaube
es kann, und man ist in der Lage die Wahlgen selbst zu
beweisen eine Abführung, von der noch nicht ist, ob
sie jemals erscheinen dürfte. Ich habe überhaupt nicht
ein, dass die Gesellschaft, indem sie mir 500. Subscribenten
überreicht, ein Opfer bringt, aber nicht genau von der
Tümmen selbst, und die Gesellschaft hat zu zeigen,
dass sie für die Tümmen selbst wollen noch gar nicht zu
haben, und dagegen alle Bemerkungen aus meiner Posten,
sind sehr gegen 1000 P. P. notwendig ist.

Ich würde mich unendlich freuen, wenn es die ein
oder andere Art eine Vereinbarung beider Tümmen
mengen zu Tümmen kommen sollte. Für diesen Fall
würde ich mich sehr freuen, wenn der Magistrat der Stadt
auf der Tümmen selbst und Lasteren: letztere hat so
wenig auszugeben: zur Überweisung zu übergeben und
die Gesellschaft auszuweisen, ob sie mir oder einem anderen
Gebäude die Überweisung der Tümmen, der Tümmen